GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR - STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT

BEGRÜNDUNG
ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HOHBUSS" IN HORB A.N.-NORDSTETTEN

Im Zuge der Realisierung des zweiten Bauabschnittes des Bebauungsplanes "Hohbuss" in Horb a.N.-Nordstetten ergeben sich durch Umlegungsverhandlungen verschiedene Änderungen, die hier zusammengefaßt werden:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan "Hohbuss" sieht im Bereich zwischen den Bauplätzen 80 und 81 einen Fußweg von der Weikersthal- zur Uhlandstraße vor.
   Dieser Fußweg, der im Zuge des ersten Bauabschnittes als Fahrstraße ausgebaut wurde, soll nun entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand zur Fahrstraße umgewidmet werden.

2. Im Bereich Hans-Wagenpfeil-Straße zur Hermann-Hesse- und Weikersthalstraße sind Fußwege und ein Spielplatz vorgesehen.
   In der Änderung entfallen die Fußwege von der Hans-Wagenpfeil-Straße zur Hermann-Hesse- und Weikersthalstraße. Anstelle des Fußweges wird eine Fahrverbindung von der Hans-Wagenpfeil-Straße zur Hermann-Hesse-Straße in einer Breite von 5 m angelegt. Die Fahrverbindung von der Hans-Wagenpfeil-Straße zur Hermann-Hesse-Straße soll den inneren Bereich der Bebauung verkehrstechnisch entlasten. Der Spielplatz wird zum Bauplatz umgewidmet, da im Bereich nördlich des Flst. 293 ein großzügiger Spielplatz angelegt wird.

3. Entlang des Schulgeländes ist ein Fußweg sowie Verbindungsstichweg (Fußweg) zur Hermann-Hesse-Straße vorgesehen. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht vor, daß der Fußweg entlang der nördlichen Grenze des Schulgeländes entfällt bis auf den Verbindungsweg zwischen Baugrundstück Nr. 67 und 68. Die Fußwege werden den Baugrundstücken und zum Teil dem Spielplatz zugeschlagen.

4. Im Bereich der Bauplätze 68 bis 71 sind nur Doppelhäuser zulässig und im Bereich der Bauplätze Nr. 9 - 12 nur Doppelhäuser und Hausgruppen.
   Zukünftig sollen für die Bauplätze 68 bis 71 Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig sein entsprechend dem westlich und östlich liegenden Baugebietsbereich. Die Bauplätze Nr. 9 - 12 werden entsprechend dem benachbarten Baugebietsbereich von Einzel- in Doppelhausbebauung umgewandelt.

5. In der Weiterführung der Hermann-Hesse-Straße zwischen Flst. Nr. 2519 und Flst. Nr. 189 ist der Bau der Erschließungstraße unter Benutzung beider Grundstücke vorgesehen. Das Flst.Nr. 2519 ist derzeit mit einer 1 m hohen Gartenmauer eingefriedet. Im Zuge der Verlängerung der Hermann-Hesse-Straße müßte diese abgebrochen werden sowie ein Teil des Vorgartens für die Straßenführung herangezogen werden. Die Eigentümer lehnen diesen Verkauf ab.

So wird in der Bebauungsplanänderung die Straßenführung in diesem Bereich verlegt, so daß das Flst. 2519 nicht berührt wird. Die Hermann-Hesse-Straße wird somit auf Seite des Flst. 189, Gebäude 19 hin verschoben. Hierbei werden die Baugrenzen des Bauplatzes Nr. 85 entsprechend der verlegten Hermann-Hesse-Straße nach Süden hin verschoben. Im Zuge dessen werden die Baugrenzen des Bauplatzes 85 nach Westen verschoben und die Firstrichtung alternativ wählbar. Gleichzeitig kann das Leitungsrecht über das Flst. Nr. 189 aufgehoben werden.

6. Auf Antrag des zukünftigen Eigentümers des Bauplatzes Nr. 84 soll die Firstrichtung geändert werden. Derzeitig ist die Firstrichtung in Nord/Südrichtung, zukünftig wird beim Bauplatz 84 eine alternativ wählbare Firstrichtung möglich sein.

Die Eigentümer der Flurstücke sind mit diesen Vorschlägen einverstanden. In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Zusätzliche Erschließungskosten entstehen für die Stadt Horb keine.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 24.05.1996
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Penck

Penck

Anerkannt:
Horb a.N., den 24.05.1996
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister